

Finanzordnung des Handballkreis Mönchengladbach e.V.

Übersicht

- § 1 Haushalt
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Aufgaben des Kassenwartes
- § 4 Einnahmen
- § 5 Ausgaben
- § 6 Kassenprüfung
- § 7 Berichtserstattung und Abschluss
- § 8 Auslagen – Erstattungen
- § 9 Mahnverfahren gegenüber Vereinen
- § 10 Abrechnung
- § 11 Inventar
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Haushalt

1. Grundlage für das finanzielle Handeln des Handballkreis Mönchengladbach e.V. bildet der für das jeweilige Geschäftsjahr genehmigte Haushaltsplan.
2. In diesem - vom Kassenwart in Übereinstimmung mit dem EV - zu erstellenden Haushaltsplan sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit unbedingt zu beachten. Die vorgesehenen Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den zu erwartenden Einnahmen stehen. Sie dürfen die Einnahmen nicht überschreiten.
3. Über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr stimmt der EV ab. Dieser ist ihm so rechtzeitig vorzulegen, dass er spätestens im ersten Quartal verabschiedet werden kann.
3. Ergeben sich im Laufe des Geschäftsjahres unvorhergesehene Ausgaben die durch den Haushalt nicht bestritten werden können - auch nicht durch eine gegenseitige Deckungsfähigkeit einzelner Positionen-, ist ein Nachtragshaushaltsplan zu erstellen. Dieser ist dem EV zur Genehmigung vorzulegen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Aufgaben des Kassenwartes

1. Der Kassenwart ist für die Einhaltung dieser Ordnung sowie für den Geldverkehr zuständig. Er ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen und die sorgfältige, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Führung der Unterlagen verantwortlich. Der Kassenwart haftet für den Bestand der Kasse. Er hat darauf zu achten, dass Zahlungstermine eingehalten werden.
2. Der Kassenwart hat gegen Beschlüsse,
 - a) die gegen finanzielle Bestimmungen der Satzung verstoßen,
 - b) für die keine Deckung vorhanden ist,
 - c) die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind,
 - d) durch die der genehmigte Haushaltsplan - insgesamt oder auch in Einzelpositionen - überschritten wird,Einspruch zu erheben. Der Einspruch hat bis zur Entscheidung durch den EV aufschiebende Wirkung.
3. Der Kassenverkehr wird - abgesehen von kleineren Bezahlungen - über das Bankkonto des Handballkreis Mönchengladbach e.V. abgewickelt.

§ 4 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus

- a) den Meldegeldern für die am Spielbetrieb des Handballkreises teilnehmenden Mannschaften,
- b) den Geldbußen und Gebühren aus dem Spielbetrieb,
- c) den Geldbußen und Gebühren aus dem Schiedsrichterwesen,
- d) den Geldbußen für fehlende Schiedsrichter,
- e) den Rechtsmittelgebühren und Verhandlungskosten,
- f) den Einnahmen aus Sontiges

§ 5 Ausgaben

Die Ausgaben bestehen aus

- a) dem DHB Beitrag,
- b) dem LSB Beitrag,
- c) den Beiträgen für Fachzeitschriften,
- d) den Kosten für Ehrungen, Pokale, Urkunden und Geschenke,
- e) den Kosten für die Förderung der Jugendarbeit,
- f) den Kosten für Lehrgänge und Schiedsrichter Beobachtungen,
- g) den Beschaffungs- und Wartungskosten von Einrichtungen, die den Zweck des Handballkreis Mönchengladbach fördern,
- h) den Kosten für die allgemeine Verwaltung,
- f) den Kosten für Versicherungen,
- g) den Kosten für sonstige Verpflichtungen.

§ 6 Kassenprüfung

Die Kasse ist jährlich sowie vor dem ordentlichen Kreistag durch zwei Kassenprüfer, die in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein sollten, zu prüfen. Alle Beanstandungen sind schriftlich festzuhalten und dem Kreisvorstand vorzulegen. Dieser hat die Beanstandungen schriftlich zu beantworten.

§ 7 Berichterstattung und Abschluss

1. Der Kassenwart legt dem EV einen von ihm erstellten Jahresabschluss vor.
2. Den Delegierten des Kreistages sind die Jahresabschlüsse der abgelaufenen Legislaturperiode vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer erstellen jeweils zum ordentlichen Kreistag einen Prüfungsbericht, der den Delegierten zur Kenntnis gebracht wird.

§ 8 Auslagen - Erstattungen

Den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes des Handballkreis Mönchengladbach e.V. werden die folgenden Kosten erstattet:

1. Grundgebühr für Telefon
Es wird eine Pauschale von 20,00 €/Monat erstattet.
2. Portokosten
Die anfallenden Portokosten werden nach Beleg erstattet.
4. Büromaterial
Die Kosten für Büromaterial werden nach Beleg bzw. Rechnung erstattet.
4. Fahrtkosten / Sitzungsgelder
Für Fahrten zu Sitzungen, Tagungen, Lehrgängen oder als Beauftragter des Handballkreis Mönchengladbach e.V. zu Spielen wird eine Fahrtkostenpauschale von 0,30 € je gefahrenen Kilometer bezahlt.
Außerdem werden für die Ausbleibzeiten die Vergütungen nach § 10 (4) der WHV Finanzordnung gezahlt.
Ausnahmen von dieser Regelung bestimmt der KV in besonderen Fällen.
5. PC Nutzung
Für die Benutzung eines eigenen PC werden 25,00 €/Quartal erstattet.
6. Auswahltrainer und Helfer
Auswahltrainer bis zu 200 € pauschal monatl.
Helfer 10,00 €/Trainingseinheit

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Auswahltrainer und Helfer werden je Spieljahr durch den Kreisvorstand festgelegt.
7. Spielbeobachtung durch Spielleitende Stellen
Es können 2 Spiele/Monat besucht werden. Hierfür werden neben den Fahrtkosten je Spiel 10,00 € erstattet.
8. Erstattungskosten der Schiedsrichter
Die Erstattungskosten der Schiedsrichter werden durch den EV festgelegt und vor Saisonbeginn auf der Homepage des Handballkreis Mönchengladbach e.V. veröffentlicht.

§ 9 Mahnverfahren gegenüber Vereinen

1. Alle Abgaben der Vereine sind 4 Wochen nach Rechnungsstellung zu zahlen.
2. Werden sie nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt, mahnt der Kreiskassenwart den säumigen Verein auslagenpflichtig unter Setzung einer erneuten Zahlungsfrist von einer Woche.
3. Wird die erneute Zahlungsfrist wiederum nicht eingehalten, teilt der Kreiskassenwart den Spielleitenden Stellen im Seniorenbereich diesen Sachverhalt mit.

4. Mit fruchtlosem Ablauf der erneuten Zahlungsfrist verhängt die Spielleitende Stelle eine Sperre für die Seniorenabteilung.
Die Spielleitende Stelle unterrichtet von dem Eintritt der Sperre den Zahlungspflichtigen und die sonst betroffenen Vereine.
5. Nach Vorlage des Einzahlungsbeleges erlischt die Sperre.

§ 10 Abrechnung

1. Die Abrechnung erfolgt auf dem Vordruck des Handballkreis Mönchengladbach e.V.
2. Die Abrechnung hat ¼ jährlich zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. zu erfolgen.
3. Den Abrechnungen müssen die entsprechenden Belege beigelegt werden.

§ 11 Inventar

1. Die zur Durchführung, der auf die Vorstandsmitglieder übertragenen Aufgaben, notwendigen Hilfsmittel können durch den Handballkreis Mönchengladbach e.V. angeschafft werden oder durch die Vorstandsmitglieder zur Verfügung gestellt werden.
2. Über die Anschaffung entscheidet der KV.
3. Bei Neuanschaffung kann auf Beschluss des KV ein Betrag von bis zu 500 € als Vorschuss, der in den folgenden Spieljahren angerechnet wird, bereit gestellt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem EV muss der Restbetrag an den Handballkreis Mönchengladbach e.V. zurückbezahlt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde am 20.02.2018 durch den Erweiterten Vorstand des Handballkreis Mönchengladbach e.V. beschlossen und tritt am 01.07.2018 in Kraft.